

Statuten des Verein „Kultur Kreuz Nidau“ in Nidau

(Version 24.06.2015)

Art. 1: Name, Sitz

Unter dem Namen "Kultur Kreuz Nidau" (kurz „KKN“ genannt) besteht ein Verein nach ZGB 60 ff mit Sitz in Nidau, Hauptstrasse 33.

Art. 2: Zweck

Der Verein setzt sich zum Zweck, öffentliche kulturelle Veranstaltungen wie zum Beispiel Konzerte, Theater, Filme, Ausstellungen, Tanz, Mime, Lesungen, Vorträge, Kurse, Tagungen, Feste und andere Anlässe in Nidau und Umgebung durchzuführen, mit zu tragen und/oder durch dessen Infrastruktur zu ermöglichen. Dies in einer Art und Weise, dass den daran teilnehmenden Menschen eine Begegnung mit sich und eine kritische Auseinandersetzung mit der Um-Welt im weitesten Sinne ermöglicht wird, oder dazu angeregt wird.

Art. 3: Mittel, Geschäftsjahr

Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Eintrittserlösen (wobei die Eintrittspreise angemessen anzusetzen sind)
- Erlösen aus der Bewirtung von Besuchern
- Erlösen aus der Vermietung von Räumen und deren Infrastruktur an Dritte
- Allfälligen Zuwendungen von staatlichen oder privaten Institutionen oder Einzelpersonen

Das Geschäftsjahr läuft über ein Kalenderjahr. Der Verein haftet einzig mit seinem Vereinsvermögen.

Art. 4: Mitgliedschaft, Mitgliederbeitrag

Vereinsmitglieder werden laufend über die geplanten Aktivitäten informiert, sie geniessen bei Veranstaltungen des Vereins mit Eintritt eine Ermässigung. Der Mitgliederbeitrag beläuft sich für natürliche Personen auf maximal Fr. 100.- pro Jahr. Gönner des Vereins bezahlen maximal Fr. 800.- pro Jahr und haben Gratis Eintritt bei allen Veranstaltungen während eines Jahres. Personen, die im gleichen Haushalt leben, geniessen eine durch den Vorstand bestimmte Reduktion auf den Mitgliederbeitrag oder die Gönnerschaft. Juristische Personen bezahlen maximal Fr. 1'500.- pro Jahr und erhalten zwei Gratis Eintritte bei allen Veranstaltungen während eines Jahres. Es besteht keine Nachschusspflicht.

Die Mitgliedschaft entsteht am Tag der Bezahlung des Mitgliederbeitrages und gilt jeweils für ein Jahr. Wird der Aufforderung zur Erneuerung der Mitgliedschaft innerhalb von 3 Monaten nicht nachgegangen, so erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

Art. 5: Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Revisionstelle
- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Betriebsgruppe

Art. 6: Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand einberufen. Wenn 1/5 der Mitglieder es wünschen, ist sie ebenfalls einzuberufen. Die Einladung hat mindestens 10 Tage im Voraus mit Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden zu erfolgen. Die Befugnisse der Mitgliederversammlung sind:

- Ausschluss von Mitgliedern
- Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- Genehmigung Jahresbericht und Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle
- Genehmigung des Budgets
- Festlegen der Mitgliederbeiträge
- Statuten Änderung
- Auflösung des Vereins

Entscheide werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefällt. Bei Statuten Änderung oder Auflösung des Vereins ist ein Mehr von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 7: Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus 3-5 Personen zusammen. Er konstituiert sich selber. Wiederwahl ist möglich.

Aufgaben des Vorstands:

- Aufnahme von Mitgliedern
- Mittelbeschaffung und -verwaltung
- Vertretung des Vereins nach aussen

- Erteilen der Zeichnungsberechtigung
- Information der Mitglieder
- Regelung der Arbeitsweise der Betriebsgruppe
- Allfällige Einsetzung weiterer Arbeitsgruppen
- Anstellung und angemessene Entschädigung regelmässig mitwirkender
- Erteilen und überwachen von Verantwortlichkeiten unter den aktiv mitarbeitenden Personen.
- Erteilen der Befugnisse für Technik- und Infrastrukturanschaffungen im Rahmen des Budgets
- Abschluss von Mietverträgen als Mieter und Vermieter
- Abschluss der Verträge mit KünstlerInnen
- Regelung der SUI SA

Art. 8: Betriebsgruppe

Die Betriebsgruppe setzt sich aus denjenigen Vereinsmitgliedern zusammen, die aktiv an der Planung und Durchführung der Veranstaltungen mitwirken oder sich aktiv für Verwaltung, Vermietung, Bewirtschaftung und Unterhalt der Räume und deren Infrastruktur engagieren. Mindestens ein Mitglied des Vorstands hat in der Betriebsgruppe Einsitz.

Die Aufgaben der Betriebsgruppe:

- Gestalten des Programms
- Organisation der einzelnen Anlässe
- Instruktion von Hilfskräften
- Betreuung der technischen Anlagen
- Angemessene Bewerbung der Anlässe
- Abrechnen der einzelnen Anlässe
- Betreuung der KünstlerInnen während, vor und nach dem Anlass
- Betreuung der Gäste
- Verwaltung der Räume und deren Infrastruktur
- Aktive Vermietung der Räume und deren Infrastruktur
- Bewirtung der Gäste und Wareneinkauf
- Kleiner Unterhalt und Reinigung der Räume und deren Infrastruktur
- Unterhalt, Reparatur und Ersatz der Technischen Anlagen
- Bewerbung der Vermietungsangebote

Ein Teil dieser Aufgaben kann zusätzlichen Helferinnen und Helfern übertragen werden.

Art. 9: Revisionstelle

Die Revisionsstelle besteht aus 1-2 Personen, die nicht dem Vorstand oder der Betriebsgruppe angehören dürfen.

Art. 10: Budgetrichtlinien

Grundsätzlich ist der administrative Aufwand klein zu halten und der grössere Teil der Ausgaben für die Entschädigung der Künstler zu verwenden. Konkret sollen die Auslagen für Künstlerhonorare, Gagen, Spesenentschädigungen sowie Entschädigung der TechnikerInnen mehr als die Hälfte der gesamten Einnahmen aus den Kulturveranstaltungen betragen. Einnahmen aus Nebengeschäften wie die Vermietungen an Dritte dienen nach Abzug von Löhnen, Verwaltungs-, Miet- und Unterhaltskosten der zusätzlichen Finanzierung von Kulturveranstaltungen oder Infrastruktur-Anschaffungen. Um Liquiditätsengpässe zu verhindern, muss ein angemessenes Eigenkapital vorhanden sein, oder durch positive Budgetierung erschaffen werden.

Art. 11: Auflösung

Bei Auflösung des Vereins ist das allfällig verbleibende Vermögen einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung in Nidau oder Umgebung zuzuwenden. Ist dies aus irgendeinem Grund innert einem Jahr nicht möglich, so gehen die flüssigen Mittel und die übrigen Aktiven wie technische Anlagen an die Stiftung Wunderland Biel.

Diese Statuten sind das Ergebnis einer Revision der bisherigen Vereinstatuten vom 4. April 2013. Sie wurden an der Mitgliederversammlung vom 24. Juni 2015 in Kraft gesetzt.